

Die Scheyrer Visitationsrezesse vom Jahre 1686—1758.

Von P. Stephan Kainz O. S. B., Scheyern.

(Fortsetzung.)

Wenn die Visitatoren einerseits mit solcher Eindringlichkeit den Gehorsam empfahlen, so vergaßen sie andererseits auch nicht, daß in einem Ordenshaus der Geist des Gehorsams nur dann dauernd Wurzel fassen könne, wenn die Obern gewissenhaft ihre Pflicht erfüllten. Ja, die Geschichte des Benediktinerordens lehrt, daß ein Benediktinerkloster in der Regel so ist wie sein Abt. Sind die Obern, zumal der Abt, eifrig, ist es im großen und ganzen auch der Konvent, ist der Abt lässig, wird es allmählich auch das Kloster. Wohl aus dieser geschichtlichen Erfahrung heraus hat man in den *Consuetudines* und *Statuta* der einzelnen Klöster und Kongregationen für die Obern und Offizialen eigene, oft sehr ins Einzelne gehende Weisungen gegeben, welche die in der *S. Regula* enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften eingehender erklären und den jeweiligen Zeitverhältnissen anpassen sollten. Außerdem hatten diese Abschnitte über die Offizialen auch den Zweck, den Rechtsbereich der einzelnen Klosterbeamten genau zu umgrenzen, damit nicht durch Ingerenz des einen in die Befugnisse des anderen der klösterliche Friede gestört würde. — Während aber die *Consuetudines monasticae*⁶⁷ und manche

⁶⁷ In den *Consuetudines Schyrenses* von 1452 lauten die Titel der betreffenden Kapitel: De domino Abbate, de Priore, de suppriori, de sacristario, de subsacristario, videlicet converso, de plebano, de cellerario monasterii, de cellerario vini, de dispensatore conventus, de ministro refectorii, de fratre vestiario, de fratre bibliothecario, de infirmario, de magistro hospitum, de magistro novitorium (Studien und Mitteilungen, 25. Band, 1904, S. 615 ff., S. 787 ff.) Schon bei den „*officialia septimanarii*“ sind angeführt: De ebdomadario sacerdote, de diacono, de subdiacono, de officio acoliti, candelarii, de cantoribus, de coco ebdomandario, de lectore ad mensam, de emendatore lectoris mensae, de mensae servitoribus. Ebendort 24. Band 1903, S. 696 ff. Ähnlich ist die Aufzählung der Klosterämter in den *Consuetudines Cluniacenses*, die den meisten *Consuetudines* zum Vorbild dienten (P. L. 149, p. 731 ss.) in den *Consuetudines Hirsaugienses* (P. L. 150, p. 1037 ss.), in der *Disciplina Farjensis* (P. L. 150, p. 1249 ss.), in den *Decreta B. Lanfranci pro Ordine S. Benedicti* (P. L. 150, p. 482 ss.), in den *Consuetudines Sublacenses* (Albers Br., *Consuetudines monasticae*, vol. II. p. 155 ss. u. p. 208 ss.)

Hausstatuten⁶⁸ so ziemlich alle Offizialen behandeln, die es im Kloster geben kann, beschränken sich die Statuten der bayerischen Benediktinerkongregation darauf, in dem in vier Paragraphen geteilten Kap. III „De particulari monasteriorum gubernatione“ Stellung, Rechte und Pflichten des Abtes (§ 1 de abbate et quae eidem observanda sunt), der Priors und Subpriors (§ 2 de Priore et Subpriore), des Cellerars (§ 3 de ceteris officialibus, oeconomis monasteriorum) und des Monitors (§ 4 de monitore) im Anschluß an die S. Regula und das allgemeine Kirchenrecht näher zu bestimmen. Bezüglich der Person des Abtes insbesondere wird hierbei ausdrücklich an Kap. 2 der S. Regula erinnert. Manch erklärende Zusätze erhielten diese Bestimmungen noch durch die Generalkapitel.

Der S. Regula und den Statuten entnahmen denn auch die Visitatoren zumeist ihre Mahnungen, wenn sie an Obern und Offizialen Tadelnswertes fanden. Die Frage, ob Abt, Prior usw. genau ihre Pflicht erfüllten, war ja in jeder Visitation ein stehender Punkt, meist waren es sogar mehrere Fragen; so erkundigten sich 1656 die fürstbischöflichen Visitatoren zu Scheyern, ob Abt und Prior fleißig den Chor besuchten, besonders an ihren Festen, ob der Abt häufig Reisen mache und wohin; ob er dies tue in Angelegenheiten des Klosters oder bloß zur Erholung; ob er alle in gleicher Weise liebe; was der Grund der Ungleichheit in der Liebe sei⁶⁹. In der außerordentlichen Visitation von 1745 hatten alle Konventualen zu Scheyern unter vielen anderen folgende Fragen zu beantworten: Ob der Abt (Placidus Forster) kein „dilapidator“ des Klostersvermögens sei; ob die Arbeiten, die der Abt auftrage, nicht über das rechte Maß gingen; ob der Abt niemand beleidigt habe; ob er indiskret oder zu argwöhnisch sei⁷⁰.

Der Mahnung des zehnten Generalkapitels (1711) „emendanda sine respectu“ in den Rezeß zu setzen, kamen die Visitatoren getreulich nach, selbst wenn es die Person des Abtes betraf⁷¹.

und deren Ableger, den *Consuetudines* bzw. *Statuta Mellicensia* (Schramb A., *Chronicon Mellicense*, p. 340 ss.). Die 1627 zu Scheyern verfaßten Statuten für die geplante bayerische Benediktinerkongregation behandeln von Kap. VI bis XVI die wichtigsten Klosterämter Abt, Prior, Subprior, Cellerar, Sakristan, Chordirektor, Bibliothekar, Vestiar, Pfarrer, Beichtväter, Novizenmeister (Klosterarchiv Scheyern).

⁶⁸ So haben z. B. die „*Statuta monastica*“ für Niederalteich von 1654 (Archiv des Klosters Niederalteich) und die „*Statuta regularis observantiae*“ für Metten von 1658, die vielfach ad verbum den in Anmerkung 67 erwähnten, 1627 zu Scheyern verfaßten Statuten entnommen sind, nahezu die gleiche Aufzählung und Behandlung der Klosteroffizialen (*Klosterarchiv Scheyern*).

⁶⁹ Ordinariatsarchiv von München = OAM, Scheyrer Visitationen A 308.

⁷⁰ KAGR 711/61 II, fol. 792ff.

⁷¹ Daß die Äbte solch persönliche Mahnungen in den Rezessen schwer empfinden mußten, liegt auf der Hand. So schrieb Abt Maximilian Rest

Als Beispiel dafür, daß sie hierbei auch vor dem Äußersten nicht zurückschreckten, diene der Rezeß von Priefling vom 26. August 1714. Einleitend bemerkten sie, daß sich in mehrtägiger Visitation auf seiten des Konventes betreffs der regulären Disziplin kein wesentliches Gebrechen gezeigt habe („ex parte venerabilis conventus nullum occurrisset substantialem defectum, qui disciplinam regularem aut infringeret aut labefactaret“). Der Gottesdienst, die religiösen Übungen und Statuten würden ordentlich gehalten. Sie, die Visitatoren, könnten dem ehrwürdigen Konvent nur herzliches Bedauern aussprechen, daß das Kloster bei der Außenwelt durch böswillige Klatschereien so verrufen sei („quod adeo misere sinistra relationibus apud exteros vapulet“). Dann führen sie fort: „Verumtamen vae homini illi, per quem scandalum venit“. Und nun hielten sie in Punkt 10 des Rezesses Gericht über Abt Otto Kraft (1693—1729), über den schon einen Monat vorher im Generalkapitel zu Scheyern schwere Klagen vorgebracht worden waren und die jetzt bei der Visitation unter Eid wiederholt wurden. Sie sprachen zunächst die *suspensio in spiritualibus* über ihn aus und ermahnten ihn ernstliche, alle ehrenrührigen Reden über seine Konventualen zu unterlassen:

„Quoniam revisis et mature discussis venerabilis conventus gravaminibus in nupero capitulo generali Schyrae celebrato per procuratorem exhibitibus, et edito corporali iuramento in hac ordinaria visitatione ab omnibus claustralibus et expositis sacerdotibus (uno excepto, qui ea negligere nec audire volebat) propria manu munitis Dominus Abbas in statera appensus non solum minus habens ac inutilis, verum etiam tam in spiritualibus quam temporalibus noxius inventus est: ideo eum secundum SS. canones et constitutiones nostras pontificias ab officio amovendum, quantum possumus censemus, et hisce declaramus eum interea a potestate regendi in spiritualibus suspendentes, donec auctoritate pontificia et Caesarea seu territoriali afflictissimo monasterio plene ac de novo provideatur; eundem gravissime commones, ut ubique a periculosis denigrationibus religiosorum suorum in timore Domini absteineat atque de illis tamquam honorabilibus servis Dei honorifice loquatur, sicut et ipsi de eodem apud omnes data occasione quam modestissime sermonem faciant.“

Abt Otto wußte sich allerdings durch einen langen Prozeß im Amte zu behaupten⁷². In den nächsten Visitationen ging es auch über die Maßen gut. Aber 1724 mußte der zu weltlich gesinnte Prälat wiederum an seine Pflichten als Abt und an die Rechenschaft vor Gottes Gericht erinnert werden:

von Scheyern, dem in der Visitation 1729 scharfe Rügen erteilt worden waren, noch nach einem Jahr, 19. August 1730, an den Abt-Präses Ildephons Huber nach Weihestephan: „Nuper factus recessus adeo me despectum fecit ac facit adhuc, ut cogitem necesse fere me magis debere subesse quam praeesse“. KAGR 711/61 II, fol. 46.

⁷² Hierüber ist viel zu finden im Kreisarchiv München, Klosterliteralien fasc. 602, das rote Konvolut, enthaltend: *Observationes in scripturam pro defensione Rmi. D. Abbatis Ottonis SS. Congr. Ep. et Reg. exhibitam*.

„Revocamus . . . in memoriam obligationes arctissimas, quas habet, Religiosos subditos crebriori in choro, in refectorio aliisque locis praesentia personali consolandi, cavendi conversationes saecularium, praesertim suspectorum . . . vitandi varias praxes abbatiali nomini indecoras.“

Leider schenkte der Abt diesen Mahnungen allzuwenig Gehör, lud nach wie vor anrühige Personen zu Gaste usw. So appellierten denn die Visitatoren 1727 bei seiner letzten Visitation an sein hohes Alter und wünschten, daß er seiner mehr als dreißigjährigen Regierung einen besseren Abschluß gäbe:

„Ut Dominus Abbas venerandae suae senectuti magis imposterum consulat suumque plus quam tricennale regimen maiori commendatione domi forisque coronet, sollicitè abstinebit a receptione vel sustentatione quorumcumque ignotorum“ etc.

Was die Visitatoren in Scheyern an den Äbten zu loben und zu tadeln hatten, davon ist im Vorausgehenden, besonders bei den ingressus recessuum, bei den geistlichen Übungen, bei der brüderlichen Liebe, bereits manche Probe zu lesen. Nachzutragen sind noch folgende Mahnungen an die Äbte Cölestin Baumann (1693—1708), Maximilian Rest (1722—1734) und Placidus Forster (1734—1757). Abt Cölestin Baumann hatte sich, wie es scheint, die Untugend angewöhnt, die Untergebenen lange auf sich warten zu lassen, so daß Chor und Tisch nicht pünktlich beginnen konnten. 1695 und 1698 wurde die Klage hierüber glimpflich behandelt und dadurch behoben, daß der nächste Obere befugt sein sollte, das Officium oder den Tisch zu beginnen:

„Si Rmus. D. Abbas propter incurrentia negotia tam mature ad chorum aut refectorium accedere non possit, ut patres de conventu diutius exspectare debeant, R. P. Prior vel in eius absentia P. Subprior aut senior potestatem habeat signum dandi, ut pulsus finiatur et officium divinum in choro inchoetur aut ad benedicendam mensam in refectorio procedatur, quatenus omnia ordinate perficiantur“ (1695).

1698 kam in den Rezeß ein Punkt, der nach 34 Jahren sogar im 17. Generalkapitel (1732) zur Beratung kam und der doch eigentlich selbstverständlich war. Abt Cölestin scheint seinem Prior zu wenig getraut zu haben. Jedenfalls übergab er ihm nicht die Abteischlüssel, wenn er verreiste. Daher die Verfügung der Visitatoren:

„Clavis ad Abbatiam in absentia Rmi. Dni. Abbatis concredatur R. P. Priori cum hac tamen discretione, ut non utatur, ubi necessarium non fuerit, debita enim semper ab ipso est observanda subordinatio.“

Ein solches Mißtrauensvotum gegen den ersten Offizialen des Klosters konnte natürlich wenig geeignet sein, im Konvent Zuneigung und Liebe zum Abte zu erwecken. Daher setzten die Visitatoren dem Abte wiederholt zu, den Offizialen mehr Bewegungsfreiheit in ihrem Amte zu geben, damit sie ihren Verpflichtungen mit größerem Eifer nachkämen:

„Relinquenda est cum debita discretione maior potestas officialibus, ut cum praescitu tamen Rmi. D. Abbatis iuxta S. Regulam cum maiore fervore officia sua possint exsequi et non omnia onera soli Dno. Abbati incumbant“ (1698).

1701 wurde dieser Punkt abermals berührt und wenigstens dem Prior in einzelnen Fällen mehr Gewalt eingeräumt. Aber trotz aller Zugeständnisse wollte das rechte Zutrauen zu Abt Cölestin nicht kommen. Daher rieten sie 1705 im ersten Rezeßpunkte dem Abte durch väterliche Güte sich diese Liebe zu erwerben und nach der hl. Regel danach zu trachten, mehr geliebt als gefürchtet zu werden:

„Juxta S. Regulam, quantum salva disciplina fieri potest, studeat D. Abbas plus amari quam timeri, ut animas sibi commissas paterna benignitate lucretur.“

Dazu sei nun freilich erforderlich, daß beide Teile, Abt sowohl wie Konvent, um des lieben Friedens willen alle Bitterkeit und Abneigung ablegten, sonst könne der Geist der Liebe, wie ihn der hl. Vater Benedikt hegte und pflegte, nicht aufkommen:

„Rmum. Caput et reliqua huius congregationis membra in Domino hortamur et obsecramus, ut studeant amaritudines et aversiones animorum propter unitatis et pacis vinculum deponere, . . . quatenus in spiritu sancto, cui S. P. Benedictus servivit, caritas fraterna florescat, quod unice optamus“ (1705).

Da diese gegenseitige Abneigung trotz aller Mahnungen von seiten der Visitatoren nicht aufhörte, entschloß sich Abt Cölestin, wie schon früher erwähnt wurde, zum Vernünftigsten, was er in dieser Lage tun konnte, er legte sein Amt nieder. Und so verkündeten die Visitatoren am 14. September 1708 vor dem versammelten Konvente:

„Imprimis significamus, quod Rmus. Dns. Abbas videns quosdam suorum vix non omnem filialem amorem ac confidentiam exiis multorumque animos irreconciliabiliter a se aversos esse, amore pacis ultro sibi cedendum ratus ad liberam et spontaneam in manus S. Pontificis resignationem sese resolverit.“

Wurde die „vigilantissima cura“ (1714), der „notus fervor“, die „discretio et prudentia“ (1717) des Abtes Benedikt Meyding (1709—1722) von den Visitatoren gebührend belobt, so hatten sie mit Abt Maximilian Rest (1722—1734) um so mehr Kreuz. Schon 1721 hatten sie ihm, da er eben das Priorat bekleidete, in einem längeren Rezeßpunkte eine strammere Amtsführung empfohlen und ihm Detailvorschriften gegeben:

„Admonemus paterne venerabilem P. Priorem, ut in iis concedendis et dissimulandis, quae ad observantiae regularis remissionem possent cedere, magis difficilem sese exhibeat ideoque conformiter statutis tempore exercitiorum spiritualium vel sacri silentii sollerter visitet, singulis septimanis capitula habeat in iisque leviores ad Dominum Abbatem non deferendas culpas pro sui maxime meritorii officii obligatione animose corrigat neque facile Dni. Abbatis ordinationes negligi, mutari vel praeteriri patiatur.“

Jetzt, da er Abt war, ließ er allem Anschein nach die Dinge noch mehr gehen, besonders fehlte es bei ihm am notwendigen guten Beispiel. Diese Pflicht rückten ihm die Visitatoren wiederholt vor, besonders 1729, da sie am Sonntag Gaudete, 11. Dezember, die Visitation schlossen:

„Quia regnum Dei cum primis est quaerendum et uti nos monet hodie Apostolus, modestia nostra nota esse debet omnibus hominibus, ut nos maxime, qui inter ceteros dominamur, simus forma nostri gregis, ideo“ etc.

Vor allem beanstandeten sie bei dieser Gelegenheit die zu lange dauernden Gastgelage, besonders am Abend. Noch eindringlicher als 1729 redeten die Visitatoren gleich eingangs des Rezesses von 1733 dem Abte zu:

„Cum visitoribus id praecipue sit incumbendum et vigilandum, ut illi, qui aliis praesint, vitam ducant, quantum licet humanitas, irreprehensibilem, seque in omnibus praebeant bonorum operum exemplum; alii vero omnes, quorum animae olim de nostris manibus erunt requirendae, videant opera nostra bona illisque excitati viam perfectionis evangelicae alacriter prosequantur et in dies magis certam faciant sublimem et altissimam suam vocationem.“

Zu dieser Mahnung erhielt der Abt noch eigene Sonderpunkte eingehändigt, wobei der Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, daß, wenn alle Verordnungen genau befolgt würden, allen Beschwerden und Klagen der letzten drei Jahre ein Ende gemacht wäre.

„Pie confisi, quod, si sancte et fideliter, prout decet, fuerint observata, finis tandem sit futurus plurium gravaminum, quae tum in praesenti scrutinio, tum alias saepe intra hoc triennium proposita nobis erant vel aperta.“

Der einen oder anderen dieser Klagen werden wir noch später begegnen.

Weitaus den härtesten Stand aber hatten die Visitatoren, wie schon früher kurz bemerkt, gegenüber dem strengen Abte Placidus Forster (1734—1757). All ihre Mahnungen gipfelten in dem, was sie 1739 und besonders 1745 ihm vor die Seele führten. 1739 schrieben sie kurz:

„Rmus. D. Abbas in . . . ordinationibus omni et eo praeprimis modamine utetur, ut memor sit discretionis Jacob dicentis: si greges meos plus ambulando fecero laborare, morientur cuncti una die. S. Reg. cap. 64.“

Ganz im Geiste der hl. Regel war auch die Mahnung von 1745 gehalten, in der sie dem Abte besonders die „suavitas spiritus“ empfahlen:

„Cum . . . in rebus omnibus, maxime vero in regendis animabus modus aliquis adhibendus sit sicque temperandae sint dispositiones nostrae, ut eas et fortes cupiant et infirmi non refugiant, Rmo. D. Abbati suavitatem spiritus, quam Divus Benedictus paterno affectui minus congruae asperitati ubique superexaltat, maiorem in modum commendamus et ad ea praecepta, quae SS. Pater in S. Regula cap. 64 ‚non sit anxius‘ etc. nobis praescribit, observanda remittimus, secus timendum, ne frangantur vasa et loco optatae pacis ac tranquillitatis maiores tum turbae, tum deordinationes eveniant.“

Daß die Visitatoren damit nicht der Laxheit das Wort reden wollten, beweist folgender Satz, den sie ebenfalls der S. Regula entnahmen: „Per quod non volumus nutriri vitia, sed tantum, ut prudenter, discrete et cum caritate amputetur.“

Fast öfter als an den Abt richteten sich direkte Mahnungen der Visitatoren an den Prior. Denn er war den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend, da der Abt vielfach mit der Außenwelt zu tun hatte und deshalb extra clausuram lebte, der unmittelbare Wächter der klösterlichen Disziplin, der geborene Spiritual des Hauses; von seinem großen oder geringen Eifer hing zum großen Teil der Stand der Regularität und des inneren Lebens ab. Er war in gewissem Sinne der abteiliche Generalvikar, dem die Konventualen ihre gewöhnlichen Anliegen vorzutragen hatten. So ohne weiteres zum Abte zu gehen, war nicht herkömmlich und bedurfte es dazu — uns heutzutage nicht recht faßlich, weil mit der Stellung des Abtes nach der S. Regula kaum vereinbar — nach Cap. V § 3 der Statuten der Erlaubnis des Priors. Weil der Prior bei der nahen Berührung mit dem Konvente eine besondere Vertrauensperson sein sollte, so war für dieses Amt durch die Statuten (Cap. III § 2) ein gereifteres Alter vorgeschrieben; der Prior sollte wenigstens 15 Probejahre hinter sich haben, während beim Abt eine derartige Bedingung nicht gestellt war. Allerdings konnte der Präses aus Gründen der Notwendigkeit oder des besonderen Nutzens von dem vorgeschriebenen Probealter dispensieren⁷³. Sonst faßten die Statuten und Declarationes die Obliegenheiten des Priors kurz in folgende Punkte zusammen: 1. Soll der Prior ständig im Konvente sein, alle klösterlichen Übungen mitmachen und durch Wort und Beispiel allen voranleuchten. 2. Soll er sich wohl in acht nehmen, daß nicht durch seine Nachgiebigkeit die klösterliche Zucht erschlafe. 3. Allwöchentlich einmal hat er das Schuldkapitel zu halten⁷⁴. Statuten aus früherer Zeit und die Consuetudines monasticae teilten dem Prior gewissermaßen die Rolle eines Vermittlers zwischen Abt und Konvent zu, so sagen die bereits erwähnten Scheyrer Statuten⁷⁵ sowie die Hausstatuten von Niederaltaich (1654) und Metten (1658)⁷⁶: „Benevolum se praebeat (Prior) erga Patres et Fratres, ut sic eos per obedientiam suaviter Abbati uniat dictoque audientes reddat“. Daß aber dies „suaviter unire“ mitunter als eine schwere Sache empfunden wurde, geht daraus hervor, daß z. B. P. Ägidius Jais seinen No-

⁷³ Declarationes in S. Reg. cap. XXI § 3.

⁷⁴ Statuten cap. III § 2 und Declarationes in S. Reg. cap. XXI.

⁷⁵ S. Anm. 67 am Schluß. — ⁷⁶ S. Anm. 68.

vizen das Priorat als das schwierigste Klosteramt hinstellte: „Prioris officium difficillimum omnium, immo prae ipso Abbatis munere“⁷⁷.

Weil nun von der Person des Priors für das klösterliche Leben so ungemein viel abhing, so hatte man in den Statuten (Cap. III § 2 u. 3) peinliche Vorsorge getroffen, daß dies wichtige Amt ständig in tüchtigen Händen sei. So sollte bei Aufstellung des Priors auch der Konvent befragt werden (auditis prius conventualium consiliis), sodann sollte seine Amtszeit nicht lebenslänglich sein, sondern in der Regel nur drei Jahre dauern. Mit dieser zeitlichen Beschränkung des Priorats wollte man wohl in erster Linie erreichen, daß altersschwache und unfähige Prioren vom Amte entfernt werden konnten, ohne sich in ihrer Ehre gekränkt zu fühlen⁷⁸. Auf letzteren Punkt zartfühlend Bedacht nehmend, bestimmten die Statuten, daß zu Beginn der Fastenzeit der Prior und die übrigen Offizialen ihr Amt niederlegen sollten („Ut haec mutatio commode sine ulla ignominia vel praesumptioe culpae fieri possit, generale statutum est, ut omnes officiales singulis annis ad initium Quadragesimae ultro sua officia resignent“ Cap. III § 3). So gut diese Bestimmung gemeint war, so brachte sie selten den beabsichtigten Nutzen, so daß nach Jahren P. Ägidius Jais seinen Novizen sagen mußte: „Saepius Priores mutare non bonum esse videtur“⁷⁹. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand: denn erstens hatten die Klöster, besonders kleine, immer nur wenige, die sich fürs Priorat eigneten, zweitens konnten sich die neuen Prioren in dieser kurzen Zeit kaum genügend in ihr Amt einarbeiten. Diese Nachteile klingen demnach in den Visitationen reichlich durch.

Als die Visitatoren der bayerischen Benediktinerkongregation 1686 die erste Visitation in Scheyern hielten, fanden sie

⁷⁷ Jais P. Ägidius, Noviziatsskripten von 1798, S. 25, Klosterarchiv Scheyern.

⁷⁸ Als Hauptgründe für die zeitliche Amtsdauer des Priors und der übrigen Offizialen führen die Statuten (cap. III § 3) folgende zwei auf:

1. Daß sich diese Offizialen nach den mannigfaltigen Zerstreuungen ihres Amtes wieder gründlich sammeln und

2. daß auch andere nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verdienste zu Ehren und Würden befördert werden könnten: „Consultum videtur, Officia tam Prioris, quam Subprioris et aliorum Officialium non esse perpetua, sed post aliquot annos (nisi specialis causa necessitatis vel utilitatis Monasterii aliud postulet, et ad id Generalis Capituli consensus accedat) mutationem fieri: quantenus tum illi, qui hujusmodi functionibus diutius distracti sunt, occasionem sese colligendi habere: tum alii quoque secundum qualitates et merita sua ad honores et officia ista promoveri possint.“ So sehr der erste Grund dem eigentlichen Zwecke des Ordenslebens gerecht werden will, ebenso sehr steigt der zweite ins rein Menschliche herunter.

⁷⁹ Jais, Noviziatsskripten von 1798, S. 19.

als Prior einen hochverdienten Mann vor, P. Dominikus Renner⁸⁰, der bereits auf eine achtzehnjährige Amtsverwaltung zurückblicken konnte und somit fest im Sattel saß und für das Kloster, zumal es zu dieser Zeit keinen Subprior hatte, ein wahres Faktotum bedeutete. Daß er nach den Statuten nicht mehr länger Prior sein könne, wurde allem Anschein nach in der Visitation vorgebracht, aber die Visitatoren erklärten, das Gesetz habe keine rückwirkende Kraft, für die nächste Zeit gäben sie die nötige Dispens, im übrigen solle er das Amt so führen, daß man später nach seinem Priorat sich sehne, er möge überall mit dem besten Beispiele vorgehen und besonders im Geiste der Sanftmut und Milde regieren „als Mutter des Klosters, nicht als Stiefmutter“. Da diese Stelle, der erste Punkt des Rezesses, besonders charakteristisch ist für die Art, wie visitiert wurde, möge sie ganz Platz finden:

„Licet R. P. Prior sedeat ad clavum prioratus octodecim iam annos et amplius, ac in nostris statutis cautum sit, ut huiusmodi officia finito triennio pariter per resignationem finiantur, et aliis committantur; quia tamen statutum quodcumque non ad priora sed futura tempora se extendit neque facta sed facienda prohibet vel praecipit, hinc eiusdem a prioratu absolutio certis ex causis non videtur de facto consulta: interim tamen noverit R. P. Prior se ubique et erga omnes talem exhibere, ut quandocumque liberandus, semper sui adhuc desiderium relinquat, quod tunc fiet, si studeat esse, quod dicitur, prior scilicet in choro, in omnibus pietatis exercitiis nulli secundus et quiquid ab aliis fieri desiderat, ipse facto potius et exemplo quam verbis viam faciendi facilem esse demonstret, tam in corrigendo quam admonendo semper discretus, mansuetus, patiens et charitativus semperque memor, se unum ex confratribus esse suisque circumdatum infirmitatibus: ubi tamen non dicimus, ut delinquentium peccata dissimulet, sed ut eadem in spiritu lenitatis et amoris amputet tanquam monasterii mater non noverca.“

P. Dominikus Renner erscheint demnach auch in der nächsten Visitation (1687) als Prior und wäre es wohl noch länger geblieben, wenn er nicht als Magister des Kommunnoviziats der bayerischen Kongregation benötigt worden wäre.

⁸⁰ P. Dominikus Renner aus Beilngries, Profeß 22. Juli 1653, Magister der Philosophie, fürstbischöflich-eichstädtischer Geistlicher Rat, war der Reihe nach Professor der Poesie und Rhetorik zu Salzburg, Präses der Rosenkranzbruderschaft zu Scheyern, ebendort Novizenmeister und Prior, zwischenhinein 2 Jahre Administrator von Plankstetten (1678—1680), schließlich Novizenmeister am Kommunnoviziat der Kongregation zu Weihenstephan. Er starb, 57 Jahre alt, am 3. April 1691. Gedruckt hinterließ er zwei Predigten: 1. *Klagseujzendes Ach! in Kühbach nach seiner geistfruchtbaren Mutter Maria Katharina (Kimpfler), Abtissin, München 1686, 46 S.*, und 2. *Fein und reine Kirchfahrt Zachael, welche in Benediktbeyrn bei der Dedikation der neugebauten Kirchen vorgetragen und ausgeführt worden, München 1687, 36 S.* Nicht gedruckt wurde sein zum Gebrauch der Ordensnovizen verfaßtes asketisches Werk „*Palaestra religiosa*“. P. Coelestin Zacherl, Monachi Doctique Schyrenses (= MDSch), p. 42, 145 und 40 (Scheyrer Klosterarchiv). Dieser Quelle sind zumeist auch die Lebensdaten der übrigen Patres entnommen.

Über seinen Nachfolger im Priorate, P. Ignatius Senser⁸¹, findet sich in der unmittelbar folgenden Visitation von 1689 weder ein Wort des Lobes noch des Tadels. Dagegen lobten die Visitatoren an P. Rupert Mozel⁸², der 1693 das Priorat bekleidete, die Diskretion und väterliche Art, wie er seine Mitbrüder behandelte, mahnten ihn aber zu größerer Strenge in Aufrechterhaltung der Disziplin. Auch sollte er es nicht beim guten Beispiel allein bewenden lassen, sondern auch nötigenfalls durch ernste Mahnungen und Strafen eingreifen:

„Etsi P. Prior ex discretione et paterno cum suis fratribus tractandi modo iuxta merita commendetur, nihilominus tamen cum Constitutiones Congregationis nostrae c. 3 § 2 praecipiant, ut summopere P. Prior caveat, ne per suam concentiam aut nimiam discretionem disciplinae regularis relaxatio fiat, ideo eidem paterne insinuas, ut imposterum monasticae disci-

⁸¹ P. Ignatius Senser, geboren um 1655 zu München, Profesz 9. August 1676, wurde als Prior von Scheyern am 15. Januar 1691 zum Abte von Weltenburg postuliert, wo die Visitatoren 1689 bitter zu klagen hatten, daß es mit der regulären Disziplin nicht gut bestellt sei („disciplinam regularem parum vigere“), daß es an Ehrfurcht gegen die Obern fehle usw. Abt Ignatius hauchte dem gesunkenen Kloster einen so trefflichen Geist ein, daß zwei Visitationen ihm die höchste Anerkennung zollten: „Notum facimus et contestamur nos magno solatio ex praesenti visitationis scrutinio intellexisse, quod in antiquissimo hoc Asceterio disciplina monastica multum floreat, filialis sit amor et reverentia erga Rmum. D. Abbatem et pax et caritas ferveat inter conventuales, ut nihil per praesentem recessum statuendum, sed potius admonendum occurrat“ (1692). Über die Andauer dieses Eifers konnten die Visitatoren drei Jahre später, 1695, ihre Freude aussprechen: „Notum facimus . . . non sine solatio . . ., quod in hoc monasterio disciplina monastica iuxta Congregationis nostrae statuta introducta adhuc laudabiliter floreat.“ Leider fanden sie Abt Ignatius nicht mehr in Weltenburg vor, da er ins Noviziat der unbeschuhten Karmeliter eingetreten war. Über dem weiteren Leben dieses so frommen und eifrigen Mannes, der Weltenburg so sehr gehoben, ruht eine rätselhafte Tragik. P. Joseph Maria a St. Theresia, wie Abt Ignatius als Karmeliter hieß, entfloß nämlich aus dem Kloster, trat zu den Protestanten über, wurde protestantischer Pastor zuerst in Darmshelm, dann Ilsfelden bei Heilbronn in Württemberg. 1716 kehrte er reumütig in sein Kloster nach Augsburg zurück. Als er schon nach 14 Tagen neue Anstalten zur Flucht machte, wurde er in höherem Auftrage unter strengere Aufsicht gesetzt; er starb noch 1716. Originalbriefe von ihm liegen im Klosterarchiv zu Scheyern. Zacherl, MDSch, p. 47 u. 137.

⁸² Gebürtig aus Salzburg legte P. Rupert Mozel am 13. November 1667 zu Scheyern die Ordensgelübde ab. Er war Notarius publicus Apostolicus und Magister der Philosophie und lehrte dies Fach als erster am Kommunstudium der bayer. Benediktinerkongregation. Zu Hause hatte er die Ämter eines Culinarius, Granarius und Priors. Sechs Jahre war er Prior in Michelfeld, zuletzt verwaltete er die Propstei (Priorat) Fischbachau, den ursprünglichen Wohnsitz der Scheyrer Mönche. Als Propst von Fischbachau machte sich P. Rupert besonders verdient um die Förderung der im Pfarrbezirk Fischbachau gelegenen lieblichen Marienwallfahrt Birkenstein, die um jene Zeit entstanden war (vgl. Meyer A., Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising, 2. Bd., S. 16ff.). Er starb am 26. August 1716 im Alter von 65 Jahren. Außer „*Theses philosophicae*“, die im Kommunstudium zu Scheyern verteidigt wurden, hinterließ er das Druckwerk „*De principis corporis naturalis*“. 1688. Zacherl, MDSch, p. 44 s. u. p. 98 s.

plinae etiam in cura minorum exactius invigilet atque aliquot abusos, qui sensim in iis, quae ad cultum divinum, pietatem et spiritualem profectum pertinent, irrepere advertantur, mature e medio tollat. Et sicuti in choro et reliqua religiosi observantia caeteris bono exemplo praecit, ita etiam tum verbis, tum admonitionibus, tum crebrioribus correctionibus aut etiam quandoque /:si ita videatur:/ iniunctis paenitentis suos doceat ac corrigat.“

Diese Mahnung wurde in der Visitation von 1695 zum Teil fast wörtlich wiederholt. Als Mittel zur Festigung der Disziplin wurde dem Prior empfohlen, oftmalige und offene Aussprache mit dem Abte, ständige Anwesenheit im Konvent, Wachsamkeit, besonders über Chorbesuch und Einhaltung der geistlichen Übungen, schärferes Anfassen der Jüngeren (vgl. S. 151):

„Saepius cum Rmo. D. Abbate fideliter conferat, qua ratione ea, quae vel per D. Abbatam utiliter ordinata aut moribus et usu laudabiliter introducta sunt, ab omnibus observentur aut negligantur. Praeterea P. Prior conformiter statutis nostris in choro, mensa, dormitorio, deambulationibus, recreationibus, solatiis etc. semper sit cum conventu et confratribus suis. Deinde disciplinae regulari in omnibus locis monasterii unice invigilet, in iis praesertim rebus, quae ad chorum et divinum cultum ac spiritualem animarum profectum spectant. Atque ideo maxime caveat P. Prior ne iunioribus nimium indulgeat, sed magis, si in choro aut spiritualibus exercitiis aut silentio observando negligentes deprehendantur, tum verbis et admonitionibus, tum etiam correctionibus aut etiam iniunctis pro qualitate culparum paenitentis salutaribus edoceat ac dirigat.“

War P. Rupert Mozel etwas zu gut und nachsichtig, so scheint P. Augustin Mayr⁸³, der den Visitationsrezeß von 1698 als Prior unterschrieb, ziemlich scharf gewesen zu sein; wenigstens läßt Nummer 3 des Rezesses den Schluß zu, daß manche sich vom Prior ungerecht behandelt glaubten und deshalb an den Abt appellierten und in der Abtei höchst erbittert sich gegen den Prior äußerten:

⁸³ P. Augustin Mayr aus Neuötting, Profesz 16. Dezember 1674, Magister der Philosophie, war nacheinander Professor der inferiora und der Poesie zu Salzburg, der Philosophie zu Scheyern, Prior und Präses der Rosenkranzbruderschaft, Prior in Weissenoe, Professor der Rhetorik, Regens und Schulpräfekt am fürstbischöflichen Gymnasium zu Freising, Pfarrer und Ökonom in Scheyern. Am 24. Juli 1709 als Abt von Weltenburg postuliert, starb er schon nach 2 Jahren, erst 56 Jahre alt, in seinem Mutterkloster Scheyern, wohin er sich zur Erholung zurückgezogen hatte, am 6. Juli 1711 und wurde in Scheyern begraben. Abt Augustin Mayr mag auch als Beispiel angeführt werden, wie rasch man damals delicta externa gegen die reguläre Observanz vergaß und verzieh, wenn der Ordensmann nur sonst tüchtig und sittlich einwandfrei war. Bei der außerordentlichen Visitation 1702 hatte nämlich P. Augustin zu jenen Patres gehört, welche die Visitation beim Nachtisch ins Lächerliche zogen und dann die Flucht ergriffen, was ihnen die Strafe des Karzers eintrug. Gedruckt erschien von ihm „*Der von Gott entführte Henoch in dem Hochwürdigem, Wohledlen Herrn Gregorio Abten des Gotteshaus und Klosters Scheyern etc.*“ bei dero Leich-Begängnis vorgelesen. Ingolstadt 1693. Handschriftlich hinterließ er poetische und dramatische Schriften und Reden. Zacherl, MDSch, p. 46 u. 143, sowie KAGR 711/61, fol. 172ff.

„Si quis fortasse gravari se iniuste credat a R. P. Priore, in modo appellationis ad Rmum. D. Abbatem ab eo stricte servetur ex statutis § 3 cap. 5 circa finem.“

Auf wessen Rechnung Rezeßpunkt 4 zu schreiben ist, läßt sich nicht ermitteln: „Leviore autem culpae vi § 2 in cap. 3 ad Rmum. D. Abbatem non deferantur“. Hatte der Prior sich beschwert, daß man seine Kompetenz umgehe? Oder war der Konvent ungehalten, daß alle Kleinigkeiten vor den Abt gebracht würden? Oder war der Abt darüber mißvergnügt, daß er ständig den Zuchtmeister machen sollte? Ein paar Rezeßpunkte lassen vermuten, daß der Abt dem Prior nicht recht traute, da er ihm die Abteischlüssel nicht aushändigen wollte, wenn er auf Reisen ging, und es des Machtwortes der Visitatoren bedurfte, um den Abt dazu zu bringen (vgl. den Text hierzu). Auf der anderen Seite fühlte sich der Prior, wie es scheint, beengt und war wohl er es, der eine Erweiterung der Amtsbefugnisse der Offizialen beantragte.

Einen greifbaren Erfolg dieses Antrages erntete freilich erst der nächste Prior, P. Roman Thaimer⁸⁴, da in der Visitation von 1701 dem Prior mehr Vollmachten zugesichert wurden, freilich mit dem Zusatz, davon in kluger Weise und im Einklang mit den Statuten Gebrauch zu machen:

„R. P. Prior eadem (potestate) prudenter et in omnibus disciplinae monasticae intendere debet conformiter statutis cap. 3 § 2.“

Besonders wurde dem Prior noch anempfohlen, eifrig für die würdige Feier des Gottesdienstes und für ein gutes Einvernehmen zwischen Abt und Konvent zu sorgen:

„Enixe commendatur R. P. Priori cultus divinus et ut silentium ab omnibus praesertim in choro servari faciat ac bonam harmoniam inter Rmum. Caput et venerabilia membra conservare studeat.“

Wohl mochte es P. Roman tun, daß die Visitatoren den Konvent besonders mahnten, dem Prior den gebührenden Gehorsam zu leisten:

„Patres conventuales . . . P. Priori competentem obedientiam ac reverentiam exhibere tenebuntur.“

Sehr harte Tage bekam zu sehen als Prior P. Benedikt Meyding⁸⁵, der spätere Abt, da sein Priorat bereits in jene Zeit

⁸⁴ Über ihn, der nur 55 Jahre alt wurde, hat P. Coel. Zacherl in seinen MDSch (P. 48) bloß den kurzen Eintrag: „P. Romanus Thaimer de Freising, Prior, Subprior, Parochus et Encomiastes (Prediger) zelosissimus, prof. 27. Julii 1681, sac. 23 (annos), def. 21. Sept. 1711.“

⁸⁵ Geboren zu Leoben in Steiermark am 20. August 1672 kam Bernhard Meyding als Singknabe ins Kapellhaus nach Salzburg, wo er wohl mit Scheyrer Patres bekannt wurde. Profeß am 8. Dezember 1692 und Priester 1700, wurde P. Benedikt Meyding sehr jung Professor der Theologie, Klerikerdirektor und Prior. Näheres über ihn bei Hanser, Scheyern einst und jetzt I S. 86 f. Über seine dreizehnjährige Regierung sagt P. C. Zacherl, MDSch, p. 51, die ehrenden Worte: „Laudabilissime praefuit“.

fiel, da der Riß zwischen Abt Cölestin Baumann (1693—1708) und seinem Konvent von Tag zu Tag größer wurde und der Prior mehr Aufsicht über den Abt als über den Konvent führen sollte. Er sah sich genötigt, im Interesse des Klosters Eingabe um Eingabe teils an den Präses, teils an den hl. Stuhl zu machen. Die ordentliche Visitation von 1705 begnügte sich aber damit, dem Prior die Mahnung zu erteilen, Klagen und Mängel mit schuldiger Ehrfurcht an den Abt zu bringen und nach Heilmittel zu suchen, alljährlich Rechnung zu stellen, sorgsamst auf die klösterliche Disziplin zu achten, Fehlende zu bestrafen und sein Amt mit größerem Nachdruck und Ernst zu verwalten:

„Querelas aut defectus in necessariis, si qui sint, ad D. Abbatem cum debita reverentia deferre atque remedium sollicitare noverit . . . disciplinae monasticae vigilantissime intendat, delinquentes puniat et suum officium maiori auctoritate et severitate impleat.“

Abgeholfen war dadurch dem Übel leider nicht, und da die Visitatoren im Prior den Hauptanstifter der Zwietracht erblickten, so entlud sich über ihn das Gewitter in der außerordentlichen Visitation vom April 1706⁸⁶. Abt-Präses Quirin Millon von Tegernsee sagt in seinem Bericht an den Nuntius in Luzern über die Visitation vom 26.—30. April 1706, es wäre sicher zu einer friedlichen Einigung mit dem Abte gekommen, wenn nicht der Prior das böse Beispiel gegeben hätte, nach einer einstündigen Überlegung wieder anderer Meinung zu sein; es seien nun drei Klassen im Kloster: 11 „consentientes“ (die zum Abte stünden), 9 „iustitiam exspectantes“ (die von Rom eine gerechte, unparteiische Entscheidung erwarteten) und 6 „turbatores pacis“⁸⁷. Der Prior gab sich mit dem Visitationsergebnis nicht zufrieden und legte wieder Berufung in Rom ein⁸⁸, worauf der Präses ihm scharfe Verweise zugehen ließ, daß er wegen Lappalien den hl. Stuhl angerufen habe, was doch nach den Statuten verboten sei⁸⁹. Schließlich erschien der Präses am 23. November 1706 persönlich in Scheyern, donnerte in einer längeren Ansprache gegen den Prior los, sprach die Absetzung über ihn aus, verurteilte ihn zu einer Geißelung, die drei Freitage nacheinander im Kapitel in Gegenwart des Priors, Subpriors und Seniors stattfinden sollte, mahnte ihn all das in Geduld über sich ergehen zu lassen; er gebe ihm dazu den väterlichen Segen⁹⁰. Es half wenig, daß der Präses die Strafe wegen der großen Reue des abgesetzten Priors in eine andere verwandelte⁹¹, daß Rom die Absetzung für nichtig erklärte und darauf bestand, daß P. Benedikt wieder als Prior eingesetzt werde, Abt Cölestin

⁸⁶ Protocollum scrutini in visitatione ex commissione Pontificia celebrata 27. April 1706 in KAGR 711/61, fol. 243 ff.

⁸⁷ KAGR 711/61, fol. 281 ff. — ⁸⁸ Ebendort, fol. 310. — ⁸⁹ Ebendort, fol. 328 u. 335. ⁹⁰ Ebendort, fol. 347 ff. ⁹¹ Ebendort, fol. 378 f.

gab einfach dem rehabilitierten Prior nicht mehr die Vollmachten, die sonst dem Prior zukamen, untersagte ihm das Beicht-hören usw.⁹². Kurz, es waren bittere Monate für den gepeinigten Mann, bis Abt Cölestin endlich im September 1708 resignierte. Jetzt kam für den gedemütigten Prior die Zeit der Erhöhung, indem er am 28. Januar 1709 mit 22 von 29 Stimmen zum Abt gewählt wurde.

Übrigens war zur Zeit der Resignation des Abtes Cölestin, bei der Visitation am 14. September 1708, nicht P. Benedikt Meyding Prior, sondern P. Hermann Straßmayr⁹³, der bis zuletzt am alten Abte festgehalten hatte⁹⁴. Im Rezeß geschieht seiner weiter keine Erwähnung. Auch die Visitation von 1711, deren Rezeß in Abwesenheit des Priors vom Subprior P. Placidus Baurneind unterzeichnet wurde, fand am Prior nichts zu tadeln. 1714 erhielt Prior P. Anselm Ziegler⁹⁵ einen Rezeßpunkt, dessen Wortlaut nicht vollständig zu entziffern war:

„Ne emergant forte incommoda in dandis ac recipiendis fictseris? (wohl litteris) observet P. Prior statuta capitularia hac in re emanata.“

Welchen Inhalt diese statuta capitularia hatten, war nicht zu ermitteln. Sonst sprachen die Visitatoren sich dahin aus,

⁹² Ebendort fol. 384f.

⁹³ Im Jahre 1659 zu Ingolstadt geboren, machte Straßmayr als Fr. Hermann am 11. Juli 1683 Profeß, wurde 1685 Priester. Er war Magister philosophiae, Praeses der Rosenkranzbruderschaft, Pfarrer von Scheyern, Direktor der Kleriker. Das Amt eines Priors bekleidete er in Scheyern, Weltenburg, Reichenbach und Michelfeld, wohl ein Zeichen, daß er ein tüchtiger Ordensmann war. Er starb am 19. Februar 1725. Zacherl, MDSch, p. 49.

⁹⁴ Noch in der entscheidenden Visitation vom August und September 1708 war P. Prior Hermann subjektiv von der Unschuld seines schwer angeklagten Abtes felsenfest überzeugt. Am 6. August 1708 reichte er bei den Visitatoren ein Schreiben ein, das von ihm, P. Subprior Roman Thaimer und noch sechs Konventualen unterzeichnet war. Darin protestiert er gegen die „pessimae interpretationes“ der Handlungen des Abtes (KAGR. 711/61, fol. 385 f.). Dies Protestschreiben richtete sich wohl vor allem gegen die „gravamina Schyrensia d. d. 19. Julii 1708 D. D. Visitatoribus exhibita“, welche die Unterschrift des Priors P. Benedikt Meyding, neun anderer Patres und zweier Kleriker trugen. Am 10. September, unmittelbar bevor die endgültige Entscheidung fiel, erklärte P. Hermann vor den Visitatoren, er müsse fürchten verdammt zu werden („timeret se damnandum esse“), wenn er an der Anklage gegen Abt Cölestin teilhätte (KAGR 711/61, fol. 465 ff.). Von denen aber, die zu ihm standen und mitunterzeichnet hatten, waren einige den eben erwähnten „gravamina“ zufolge mit Grund „suspecti“, zum mindesten arg diffamiert; einer von ihnen war tatsächlich straffällig geworden. Wegen dieser persönlichen Meinungsverschiedenheiten war Abt Benedikt Meyding sehr froh, daß P. Hermann in anderen Klöstern als Prior verwendet wurde, und geriet in Sorge und Angst, als P. Hermann nach seinem Priorat in Michelfeld nach Scheyern heimkehren wollte (KAGR 711/61, fol. 515).

⁹⁵ Er stammte aus dem nahen ehemaligen Kloster Illmünster, legte am 27. Dezember 1689 die hl. Gelübde ab und war 20 Jahre Pfarrer von Scheyern und Niederscheyern. Er starb im Alter von 50 Jahren am 26. März 1720. Zacherl, MDSch, p. 50.

daß sie auf „zelus, discretio et prudentia“ des Abtes und Priors das größte Vertrauen setzten. Ein solch allgemeines Vertrauensvotum wurde 1717 auch dem Prior P. Cajetan Göttl⁹⁶ zuteil. Nicht so gut kam 1721 Prior P. Maximilian Rest⁹⁷ bei, wie bereits (S. 345) mitgeteilt wurde. In den nächsten Visitationen von 1724 und 1727 hatten die Visitatoren an Prior P. Korbinian Grueber⁹⁸ persönlich nichts auszusetzen, nur verlangten sie beide Male, daß der Prior in Zukunft wöchentlich einmal das Schuldkapitel halte und dabei lässigen, besonders im Chorbesuche Bußen auferlegte:

„Ab eodem (choro) frequentius et quasi pro libitu vel consuetudine absentes a venerabili P. Priore vocari et dictatis etiam in publico capitulo congruis poenitentis adstringi ac ipsa capitula singulis septimanis indispensabiliter feria sexta vel alio opportuno die haberi iisdemque omnes sine exceptione interesse volumus“ (1727).

Freilich, wenn P. Placidus Forster in seinem Jammerbriefe, den er als Monitor am 13. September 1729⁹⁹ an den Abtpräses Ildefons Huber nach Weihenstephan sandte, nicht übertrieben hat, dann würde auf P. Prior Korbinian die Anklage fallen, daß sich Abt und Prior seit sieben Jahren um keine Disziplin mehr kümmerten, die Statuten vernachlässigten usw. Die schwersten Klagen wurden erhoben gegen P. Korbinians Nachfolger im Priorate, P. Benno Rieger¹⁰⁰, den Abt Maximilian Rest am 30. April 1729 „plurium P. P. Conventualium respective suffragiis“ zum Prior ernannt hatte. Diese Beförderung rief im Konvente eine solche Unzufriedenheit hervor, daß der Abt noch am gleichen Tage dem Präses hievon Mitteilung machte und seinen Rat einholte, denn der Konvent wolle beim

⁹⁶ Geboren zu Salzburg 1663, Profeß 8. September 1682, Priester 1690, gestorben 23. März 1727; war Pfarrvikar in Niederscheyern und Scheyern, Beichtvater in Maria Plain bei Salzburg, Subprior, wiederholt Prior. Zacherl, MDSch., p. 48.

⁹⁷ Nach alledem, was bisher von Prior und Abt Maximilian Rest in den Visitationen zutage kam, muß das Lob, das P. L. Hanser ihm in „Scheyern einst und jetzt“, S. 87f., zuteilt, bedeutend herabgesetzt werden. Die Lebensdaten sind: Geboren zu München 1680, Profeß 1. Januar 1704, Priester 1708, gestorben 11. April 1734. P. Maximilian Rest war Magister der Philosophie, Kooperator in Scheyern, Vikar in Niederscheyern, Subregens des Konviktes in Salzburg, Prediger in Maria Plain, Prior in Scheyern, zum Abt gewählt 25. August 1722. MDSch. p. 53.

⁹⁸ Geboren zu Freising 10. Januar 1682, Profeß 26. November 1702, Priester 14. April 1709, gestorben 15. August 1757; außerdem war er Subprior, Pfarrer, Kastner (granarius), Küchenmeister (culinarius) und durch sehr viele Jahre erster Ökonom (oeconomus supremus). MDSch., p. 53.

⁹⁹ KAGR 711/61 II, fol. 20f.

¹⁰⁰ Geboren zu München 1680, Profeß 26. November 1702, Priester 1708, gestorben 28. Februar 1732, war Vikar in Niederscheyern, Prior und durch 15 Jahre Präses der Rosenkranzbruderschaft. Er war der einzige Kleriker, der das Protestschreiben des Priors Hermann gegen die Ankläger des Abtes Coelestin unterschrieb. MDSch., p. 52, und KAGR 711/61, fol. 386.

nächsten Generalkapitel gegen die Ernennung eines solchen Priors protestieren¹⁰¹. Zwei Wochen später, am 16. Mai 1729, beschwerte sich P. Georg Unertl¹⁰² beim Präses im Namen des Konvents über den neuen Prior, dessen „scandalosa vita“ doch bekannt sei. Als Postscriptum fügte er bei: „Heri P. Prior cum uno Phlebotomo (Aderlässe) et duobus saecularibus lusit usque ad medium noctis“¹⁰³. Über des Priors unklösterliches Leben müssen bis zur Visitation im Dezember 1729 noch manche Klagen beim Präsidium eingelaufen und derselbe darüber vom Präses moniert worden sein. Denn nur so versteht man den scharfen Tadel im Visitationsrezeß (1729):

„Venerabilem P. Priorem, quem secundum statuta semper in choro, mensa et dormitorio oportet esse praesentem, serio et ultimo monemus, ut a lusibus, quibus hactenus plus iusto erat deditus, et a crebrioribus etiam itineribus vel excursibus nec minus a clanculariis merendis in prioratu vel alibi temperet et absteineat.“

Die ernste Mahnung scheint wenig gefruchtet zu haben. Denn am 3. Februar 1730, also nur wenige Wochen nach der Visitation, berichtete der Subprior P. Georg Unertl an den Präses, der Prior spiele wieder gegen das Verbot des neuesten Rezesses, gestern (2. Februar) habe derselbe mit einigen Mitbrüdern bis 11 Uhr nachts eine *compotatio* gehalten, der Prior fürchte den Beichtstuhl, schlafe alle Wochen ein paarmal aus usw.¹⁰⁴. Noch schärfer lautete das Urteil über den Prior in den „Puncta, quae sub praetense nomine Ven. Conventus Schyrensis Rmo. Praesidi sunt transcripta sub dato 7. 6. 1730“¹⁰⁵. In Punkt 4 heißt es nämlich:

„P. Prior omnium negligentissimus in choro; a tempore visitationis excessus in ludo, excursionibus et symposiis non minuit, sed multiplicavit.“

Punkt 5 faßt die Anklage über die Obern, zumal auch den Prior, in die Worte zusammen:

„Certum est, quod moderni Superiores nostri suis exemplis ne Christianis quidem, nobis viam praeceant non ad caelum, sed ad infernum.“

Die Zusammenstellung dieser „Puncta“ stammt anscheinend vom damaligen Monitor P. Nonnosus Stölzl. Wenigstens lag dieser offiziellen Klageschrift an den Präses ein Brief des

¹⁰¹ KAGR 711/61 II, fol. 1ff.

¹⁰² Bruder des bekannten bayerischen Kanzlers Unertl, geboren zu München 14. September 1669, Profeß 27. Dezember 1688, Priester 1694, gestorben 3. Oktober 1732; er war Notarius publicus apostolicus Romae immatriculatus, Bibliothekar, Küchenmeister, Klerikerdirektor, Subprior. MDSch p. 50. Die Briefe an das Präsidium lassen ihn als einen ziemlich unruhigen Kopf erkennen; über seinen ungesunden Ehrgeiz siehe Walcher, die bayerischen Abtswahlen, S. 25. Die Grabschrift nennt ihn eine „viva quondam bibliotheca“ und einen „vir perquam eruditus“.

¹⁰³ KAGR 711/61 II, fol. 6 f. — ¹⁰⁴ Ebendort, fol. 32f.

¹⁰⁵ Ebendort, fol. 38f.

P. Nonnosus vom gleichen Datum (7. 6. 1730) bei¹⁰⁶, in welchem er die überreichten Punkte noch weiter ausführt. Zur Bekräftigung dessen, was Ungutes über den Prior vorgebracht worden, beruft sich P. Nonnosus auf ein Wort, das der Regens des Konviktes von Ingolstadt beim Abgang des Fr. Benno gesprochen: „Mallem viginti et amplius saeculares habere sub directione quam hunc unicum indisciplinatum monachum.“

Bei solcher Lage der Dinge sah P. Benno selbst ein, daß er nicht mehr länger Prior bleiben könne und bat daher um Enthebung. An seine Stelle kam der scharfe Monitor P. Nonnosus Stölzl¹⁰⁷, auf den, wie Abt Maximilian am 19. August 1730 an den Präses nach Weihestephan meldete, beim Wahlvorschlag die Stimmen fast aller besseren Konventsmitglieder gefallen seien („in quem saniores fere omnes conspirabant“)¹⁰⁸. Doch sollte P. Nonnosus nicht die herkömmlichen drei Jahre im Priorate bleiben, so daß ihm nicht die Ehre zuteil wurde, einen Visitationsrezeß unterzeichnen zu dürfen. Eine schwere Beleidigungssache des weltlichen Klosterrichters gegen den Konvent, in der Prior Nonnosus auf unbedingtem und förmlichem Widerruf des Richters coram populo bestand, war der äußere Anlaß zu seiner Absetzung. Der Abt hatte freilich für sein Vorgehen noch gewichtigere Gründe. Was P. Nonnosus an P. Benno so scharf verurteilt hatte, die heimlichen Zechgelage im Priorat (clanculariae merendulae), dessen bezichtigte ihn der Abt im Brief an den Präses vom 27. Februar 1733: der Prior sei unhaltbar, denn er halte conventicula, habe sich jüngst wieder heimlich Bier von Pfaffenhofen kommen lassen und sei mit seinen Anhängern bis tief in die Nacht hinein unter Tabakrauchen zusammengesessen¹⁰⁹.

Fürs Priorat hatte Abt Maximilian diesmal einen jüngeren Pater im Auge, P. Leonhard Holner, der noch nicht volle 15 Jahre Professe war (Prof. 13. Nov. 1718; es fehlten also bloß 9 Monate). Für ihn erbat sich der Abt am 24. Februar 1733 vom Präsidium die nötige Dispens¹¹⁰. Der Präses war mit diesem Vorschlage sehr zufrieden und meinte, die Wahl hätte nicht besser sein können¹¹¹. Allein der Scheyrer Konvent dachte anders. Denn bereits am 17. März (1733) übersandte P. Ferdinand Prاتفisch als Monitor und Subprior eine Beschwerdeschrift ans Präsidium, in welcher er namens des Konventes gegen die

¹⁰⁶ Ebendort, fol. 40f.

¹⁰⁷ Geboren zu Pullhausen bei Dachau 14. Februar 1692, Prof. 11. November 1711, Priester 8. Januar 1719, gestorben 2. November 1763; er war Pfarrvikar in Fischbachau und Scheyern, Präses der Rosenkranzbruderschaft, zweimal Küchenmeister, Prior. MDSch, p. 54.

¹⁰⁸ KAGR 711/61 II, fol. 46f. — ¹⁰⁹ Ebendort, fol. 90f.

¹¹⁰ Ebendort, fol. 88f. — ¹¹¹ Ebendort, fol. 92ff.

Absetzung des P. Nonnosus vor vollendetem Triennium protestiert, dessen Wiedereinsetzung verlangt, da P. Nonnosus „pendente lite“ (mit dem Richter) des Priorats enthoben worden sei; der Abt habe doch selbst immer erklärt, unter dem Priorate des P. Nonnosus sei die Disziplin recht gefördert worden; P. Leonhard sei ein „intrusus“, der Abt habe alles insgeheim vorbereitet, namentlich die Dispens für P. Leonhard erhalte, letzterer sei gewiß ein richtiger Mann „ac suo tempore maiore promotione dignus“; aber die Dispens stelle dem Konvent ein Armutszeugnis aus und sei für ihn höchst entehrend, da doch im Konvente mehrere des Priorates würdige Männer sich fänden, so P. Anton (Riedl), P. Corbinian (Grueber), P. Emmanuel (Stecher), P. Marian (Kolb), P. Placidus (Forster)¹¹². Nochmals richtete der Monitor P. Ferdinand am 11. April 1733 ein langes Schreiben an Abt-Präses Ildephons, dessen Hauptinhalt war, P. Nonnosus müsse wieder als Prior eingesetzt werden; er sei bloß abgesetzt worden, weil er gegen den Richter voreingenommen gewesen, P. Leonhard sei Prior geworden, weil er zum Richter gehalten¹¹³. Doch alle Proteste nützten nichts, P. Leonhard blieb Prior.

Bis zur Visitation am 22. August 1733 scheinen sich die Wogen geglättet zu haben. Es wurde dabei festgestellt, daß die Amtsänderung in richtiger Weise vor sich gegangen, indem der alte Prior (Nonnosus) im Fastenkapitel sein Amt niedergelegt, der Abt diese Resignation angenommen und einen anderen (P. Leonhard) an seine Stelle gesetzt habe. Nachdem der neue Prior allen genehm sei und seine Sache gut mache, möge er weiterhin seines Amtes walten:

„Cum constet ex scrutinio visitationis a Rmo. Dmno. Abbate resignationem ab anteriori P. Priori in capitulo quadragesimali factam non solum fuisse acceptatam, sed etiam modernum P. Priorem in eodem capitulo in illius vices fuisse substitutum, isque omnibus et singulis gratus et in officio suo sollers sit compertus, monemus eundem, ut huic suo muneri etiam deinceps strenue satisfacere et regulari disciplinae unice invigilare velit.“

P. Leonhard Holner¹¹⁴ erwarb sich als Prior so sehr das Vertrauen des Konventes, daß er in der Folge noch oftmals als Prior gewünscht wurde. Im ganzen bekleidete er, allerdings

¹¹² Ebendort, fol. 94ff. — ¹¹³ Ebendort, fol. 99ff. §

¹¹⁴ Geboren zu Freising 3. September 1699, Profeß 13. November 1718, Priester 8. September 1723, gestorben als mehrfacher Jubilar und als Senior der ganzen bayerischen Benediktinerkongregation am 2. Februar 1782. Er war außerdem Klerikerdirektor, Küchenmeister, Präses der Rosenkranzbruderschaft, Pfarrvikar in Fischbachau und Scheyern, Subprior. Gedruckt hinterließ er *Tausend Jahr stehender Alto-Brigittanischer Wunder-Belzbaum d. i. erste Lob- und Ehren-Red gehalten bei hochfeierlicher Celebrierung des tausendjährigen Saeculi in dem hochlöblichen Brigittaner-Ordenstift und Kloster Maria Altmünster am 27. August 1730*. München, 32 S. MDSch, p. 56 u. 151.

nicht ununterbrochen, weil das gegen die Statuten gewesen wäre, 24 Jahre dieses Amt. In den Visitationen 1736, 1749, 1752, 1758, die sämtlich in seine Prioratsperioden fielen, war nichts Wesentliches an ihm zu beanstanden, nur 1749 legten ihm die Visitatoren unter Anerkennung seines Eifers größere Schärfe gegen Widerspenstige auf:

„V. P. Prior in consuetis capitulis culparum ea, quae contra sacram regulam et statuta nec non contra expressa mandata et ordinationes Rmi. D. D. Abbatis committuntur, non tantum verbis perstringat et corrigat, uti hactenus quidem laudabiliter et zelose fecit, sed insuper renitentes aut frequenter delinquentes poenitentiis regularibus ad debitam observantiam compellat conformiter recessui novissimi capituli generalis puncto II do.“

Desgleichen wurde ihm 1758 nahegelegt, wenn immer möglich, an der gemeinschaftlichen Erholung teilzunehmen und Privatkonventikel zu verhüten.

Daß P. Leonhard in den schwierigsten Zeiten des Klosters, da Abt Placidus Forster nahezu ständig mit dem Konvent auf dem Kriegsfuße lebte, immer wieder mutig und geduldig das Priorat auf sich nahm, stellt seinem Charakter sicher ein gutes Zeugnis aus. Auch die schwersten Stunden und Tage scheinen ihn nicht aus dem Sattel gehoben zu haben; so schrieb er, als eines Tages im November 1737 Abt Placidus in Nacht und Nebel verschwunden war und kein Mensch zu sagen vermochte, wohin er etwa gereist sein könnte (er war nämlich heimlich nach Rom gegangen), fast mit einem Anflug von Humor am 11. Dezember 1737 an den Abt-Präses Gregor Plaichshirn nach Tegernsee: „Sine cerebro scribimus, quia caput amisimus, dum relicto nostro monasterio Rmus. noster die 16. Nov. nemine ex nostris conscio abiit in regionem longinquam accipere sibi regnum et reverti“¹¹⁵. Wohl schrieb er jetzt und namentlich später von 1747 an „qua Prior cum parte gravata“¹¹⁶ viele und lange Briefe ans Präsidium der Kongregation, aber seine Schreiben waren immerhin gemäßigter als die seiner Mitbrüder, die mitunter in ihren Klagebriefen sehr beleidigende Ausdrücke gebrauchten (vgl. S. 141). Abt-Präses Beda Schallhammer von Wessobrunn hätte daher lieber mit dem Prior Leonhard, „cuius genius mihi mitior videtur“, allein verhandelt¹¹⁷. Freilich, Abt Dominikus Perger von Oberaltaich (1721—1757), der 1740 als Visitor extraordinarius sich über die Scheyrer Verhältnisse hatte informieren müssen, nennt in seinem Bericht über den „Status monasterii Schyrensis in genere et in specie“ unter den vier, die in dem Streit mit dem Abte „primi pilares egerunt“ und deshalb in ein anderes Kloster versetzt werden müßten, wenn Ruhe und

¹¹⁵ KAGR 711/61 II, fol. 187ff. — ¹¹⁶ Ebendort, fol. 970ff.

¹¹⁷ Ebendort fol. 970ff.

Friede in Scheyern einkehren sollten, auch unseren P. Leonhard, der um jene Zeit nicht Prior war¹¹⁸.

Hier sei gleich bemerkt, daß Abt Dominikus von Oberalt-eich als weiteres Heilmittel die Einsetzung eines Priors aus einem fremden Kloster vorgeschlagen hatte¹¹⁹. Der Prior, den er 1740 in Scheyern vorfand, P. Marian Kolb¹²⁰, war allerdings allem Anschein nach am wenigsten geeignet, einen annehmbaren modus vivendi herzustellen, da er vom Konvent nicht ernst genommen wurde. Man nannte ihn bloß das Mariandl und machte sich ein Vergnügen daraus, seine Schwächen zu bespötteln und zu belächeln. P. Ludwig Altenecker führt in seinem zwanzigseitigen Klagelibel an den Präses vom 7. Juli 1739 eine ganze Liste solcher Sonderheiten auf, z. B. daß P. Marian von einem Ministranten sich nach Niederscheyern in einem Korb habe ein Hemd nachtragen lassen, das er dann in dieser Filiale gewechselt; er verwende so viel Zeit darauf, sein Bett zu machen, habe gegen das Verbot der Statuten ein Unterbett und lodices lineae, führe sich unanständig auf, sei taktlos im Reden, halte kindische Ansprachen. Der Prälat von Indersdorf habe zu P. Otto gesagt: „Habt Ihr keinen Liederlicheren gewußt als diesen? Das hätte ich mir doch nie träumen lassen, daß der Euer Prior würde.“ Kurz und gut, der Prior sei kein „vir probatus“ und kein „vir sanctae conversationis“, dafür aber ein Spieler erster Güte¹²¹.

Unter solchen Umständen war es begreiflich, daß im Priorat bald wieder, im Frühjahr 1743, ein Wechsel stattfand. Freilich fiel die Neubesetzung der Ämter wieder nicht zur Zufriedenheit des P. Ludwig Altenecker aus, der in seinem Schreiben vom 3. April 1743 an den Präses sich darüber beklagte, daß bei der Ämterverteilung nur Leute vom Anhang des Abtes berücksichtigt worden seien. Prior sei geworden P. Meinrad Hertel, der sonst gewiß nicht suspekt sei, doch seien Gerüchte über ihn im Umlauf, die noch nicht getilgt seien¹²². P. Meinrad Hertel¹²³ machte als Prior die außerordentliche apostolische Visitation vom September 1745 mit und erntete dabei für seine Amtsführung Lob. Gleichwohl glaubten die Visitatoren zur

¹¹⁸ Ebendort, fol. 533ff. — ¹¹⁹ Ebendort, fol. 533ff.

¹²⁰ Geboren zu Freising am 20. März 1683, Profeß 21. November 1700, Priester 14. April 1709, gestorben 22. Juni 1752, Subprior und Senior. Als Kind war er in schwerer Krankheit schon völlig aufgegeben, wurde aber durch vertrauensvolles Anwenden eines sogenannten Scheyrer Kreuzleins und durch ein Gelübde seiner Eltern zum hl. Kreuz in Scheyern wunderbar gerettet. MDSch, p. 52 und Leiß Rupert, Das hl. Kreuz von Scheyern, S. 56.

¹²¹ KAGR 711/61 II, fol. 242ff. — ¹²² Ebendort, fol. 131f.

¹²³ Geboren zu Ingolstadt 21. Januar 1708, Profeß 26. Oktober 1727, Priester 30. April 1732, gestorben 9. Oktober 1763; er war Klerikerdirektor, Vikar in Niederscheyern, zweimal Prior, Propst in Fischbachau, erster Ökonom, Archivar. MDSch, p. 59.

Festigung des hergestellten Friedens diesmal wirklich den Rat des Abtes Dominikus von Oberalteich ausführen und einen indifferenten Prior von auswärts berufen zu sollen. Bis dieser Mann gefunden, sollte der bisherige Prior sein Amt fortführen:

„Pacem, sicut tandem restitutam confidimus, ita ulterius conservaturi e re futurum esse arbitrati sumus, personam quandam indifferentem et neutri partium addictam huic prioratui ad tempus (quin tamen moderno Venerabili P. Priori, suo officio landabiliter functo, ullum sui honoris praeiudicium affere cogitemus, quemque etiam, ut suum officium, donec alius adveniat, ulterius continuet, his monitum vilumus) quam primum praeficere.“

Aufgabe dieses neutralen Priors, der ein gereifter und diskreter Mann sein sollte und dem sie, die Visitatoren, eine eigene Anweisung geben würden, müßte es sein, unnütze Klagen zum Schweigen zu bringen, allseits auf den geistlichen Nutzen bedacht zu sein, den Abt auf dieses und jenes aufmerksam zu machen und nötigenfalls an den Präses zu berichten:

Huius „utpote viri maturi ac discreti erit iuxta instructionem a nobis dandam inutiles querelas ac murmura, si quae evenirent, sopire, saniora consilia suggerere et ad omnem spiritualem utilitatem diligenter attendere; similiter etiam D. Abbatem cum debita modestia et respectu, si opus fuerit, monere urgere aut denique, si effectus sive ex parte D. Abbatis sive Ven. Conventus non sequatur, D. Praesidi pro rei momento et exigentia denuntiare“¹²⁴.

Um die Tätigkeit des angekündigten Priors zu sichern, gaben die Visitatoren noch insbesondere folgende Weisung:

„Ne vero eiusmodi Prior in administrando suo officio vel impedimenta vel molestias patiatur, non solum nihil mali, qua verbis, qua factis ipsi inferant, sed eum etiam qua verum Superiorem claustralem respiciant ac vereantur.“

Abt Heinrich Widmann von Mallersdorf (1732—1758), mit welchem Abt-Präses Gregor Plaichshirn von Tegernsee die Visitation vorgenommen, reiste sofort, anfangs September 1745, nach Oberalteich, um für Scheyern P. Norbert Rosmeyer¹²⁵ als Prior zu erbitten, der eben Aushilfsprior in Reichenbach war und somit schon einige Erfahrung hatte, wie man in einem fremden Hause als Prior aufzutreten habe. P. Norbert kam denn einige Wochen später wirklich nach Scheyern; ein Erfolg aber war ihm nicht beschieden. In den vielen Briefen, die er von Scheyern aus an den Präses nach Tegernsee schrieb, gesteht er immer wieder, er könne die Sache nicht ins rechte Geleise

¹²⁴ Dieser Text ist nahezu wörtlich den Statuten, cap. III § 4, „de monitore“ entnommen.

¹²⁵ Geboren zu Altötting 17. September 1709, Profeß zu Oberalteich 21. November 1729, Priester 4. Oktober 1733, gestorben 11. November 1758. 1753 war er Prior in Oberalteich. Abt Dominikus von Oberalteich gab in einem Brief vom 15. Oktober 1745 an den Präses seinen Zweifel Ausdruck, ob P. Norbert in Scheyern etwas ausrichten werde: „P. Norbertus ad gratiosam dispositionem Rmae. Dominationis Vestrae Schyram abiit, an profecturus plurimum haesito“. KAGR. 710/59½, fol. 992f.

bringen; über Abt Placidus Forster ist sein Urteil ziemlich scharf: „Melius civem ageret quam consulem“¹²⁶, den Konvent betrachtet er als den minder schuldigen Teil und nimmt ihn etwas in Schutz. Aber alles in allem komme er sich vor wie in einer Hölle. Daher bat er schon am 23. Juli 1746 um Abberufung¹²⁷. Und als diese nicht erfolgte, schrieb er am 5. November 1746 an den Präses, er wolle lieber in den Kerker gehen als noch bis Weihnachten in Scheyern bleiben¹²⁸. Jetzt durfte P. Norbert Scheyern verlassen. Die Berufung eines auswärtigen Priors, die anderwärts doch manches Gute gestiftet, war für die Scheyrer Verhältnisse ein Mißgriff gewesen. Jetzt war man froh um die Patres Leonhard und Meinrad, die von 1746 bis 1756 abwechselnd das Priorat verwalteten. 1756 erscheint in den Katalogen als Prior P. Joachim Herpfer¹²⁹, der bereits am 29. März 1757 zum Abt gewählt wurde.

¹²⁶ KAGR 711/61 II, fol. 840. — ¹²⁷ Ebendort, fol. 869.

¹²⁸ Ebendort, fol. 882.

¹²⁹ Geboren 14. Dezember 1714 zu Donauwörth, Profeß 21. November 1734, Priester 5. Juli 1744, gestorben 2. November 1771; Kooperator in Fischbachau und Scheyern, Klerikerdirektor, Professor der Theologie, Subprior, Novizenmeister des Kommunoviziates. MDSch, p. 61.